

JUSO



Jungsozialist*innen
Zürich Unterland

Statuten der Jungsozialist*innen Zürich Unterland

Beschlossen durch die Jahresversammlung vom 6. Februar 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Unter dem Namen «Jungsozialist*innen Zürich Unterland» (JUSO Unterland) besteht ein politischer Verein nach Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Bülach.
- Art. 2** Die JUSO Unterland ist eine Sektion der JUSO Schweiz nach Art. 5 der Statuten der JUSO Schweiz und der JUSO Kanton Zürich nach Art. 5 der Statuten der JUSO Kanton Zürich.
- Art. 3** Die JUSO Unterland ist die offizielle Jugendorganisation der Sektionen und Bezirksparteien der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP) im Zürcher Unterland.

II. Vereinszweck

- Art. 4** Die JUSO Unterland erstrebt ein sozialistisches Gesellschaftssystem. Sie trägt insbesondere das sozialistische Gedankengut in die Jugend hinein und vertritt deren Interessen. Sie fördert die politische Arbeit von Jugendlichen im Grossraum Zürcher Unterland.

III. Mitgliedschaft

- Art. 5** Als Mitglied wird jede natürliche Person anerkannt, die ihren Willen zur Mitgliedschaft bekundet, nicht älter als 35 Jahre ist und den Mitgliederbeitrag bezahlt.
- Art. 6** Die Mitgliedschaft in der JUSO Unterland bedingt keine Mitgliedschaft in der SP.
- Art. 7** Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen, ausgenommen der SP, ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- Art. 8** Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der JUSO Schweiz oder dem Beitritt zu einer anderen Sektion der JUSO Schweiz.

Art. 9 Amtsträger*innen bleiben auch nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft bis zum Ende der vorgesehenen Amtszeit im Amt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

IV. Organisation

Art. 10 Die Organe der JUSO Unterland sind:

- a) Jahresversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Revisionsstelle

Art. 11 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen als weitere Organe eingesetzt werden. Die Zusammensetzung, Organisation sowie die Kompetenzen dieser Arbeitsgruppen sind in einem Reglement zu regeln.

Art. 12 Die Sitzungen der Organe sind für alle Mitglieder sowie interessierte Personen öffentlich. Die Sitzungstermine werden den Mitgliedern im Voraus bekannt gemacht.

Art. 13 Der Rücktritt von Amtsträger*innen ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung des Rücktrittsgesuchs.

A. Jahresversammlung

Art. 14 Die Jahresversammlung ist das oberste Organ der JUSO Unterland. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder und die anderen Organe bindend.

Art. 15 Die Jahresversammlung tritt einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus.

Art. 16 Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird eine ausserordentliche Jahresversammlung einberufen.

Art. 17 Die Aufgaben der ordentlichen Jahresversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- b) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Beschluss über die Entlastung des Vorstands
- e) Beschluss über das Budget
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- g) Wahl der Vertretung im 1. Mai-Komitee
- h) Wahl des Vorsitzes der Jahres- und Mitgliederversammlung
- i) Wahl der Delegierten bei der JUSO Schweiz

- j) Wahl der Revisionsstelle

Die Kompetenzen der ausserordentlichen Jahresversammlung sind:

- a) Abberufung des Vorstands und Wahl eines neuen Vorstands
- b) Ersatzwahl des Präsidiums
- c) Ersatzwahl der Revisionsstelle

Im Übrigen hat die Jahresversammlung die Kompetenzen einer Mitgliederversammlung.

Art. 18 Antragsberechtigt innerhalb der Antragsfrist sind:

- a) Einzelmitglieder
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) eine Arbeitsgruppe

Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Jahresversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie werden den Mitgliedern mindestens 5 Tage vorher bekanntgemacht. Durch Beschluss der Jahresversammlung kann diese Frist nachträglich verlängert werden.

Art. 19 Jedes Mitglied hat an der Jahresversammlung eine Stimme.

Art. 20 Die Jahresversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegeben Stimmen, soweit sie nichts anderes beschliesst.

B. Mitgliederversammlung

Art. 21 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus.

Art. 22 Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Erlass von Positionspapieren und Resolutionen
- b) Fassen von Abstimmungsparolen
- c) Lancierung oder Unterstützung von Volksinitiativen und Referenden
- d) Nominierung oder Unterstützung von Kandidat*innen für Bezirks- und Gemeindewahlen
- e) Beschluss über den Beitritt zu überparteilichen Komitees
- f) Beschluss über das Einbringen von Anträgen im Namen der JUSO Unterland an die Jahres- oder Delegiertenversammlung der JUSO Schweiz oder dem Parteitag oder der Vollversammlung der JUSO Kanton Zürich
- g) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand und Arbeitsgruppen
- h) Erlass von Reglementen
- i) Ersatzwahl der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Präsidiums
- j) Ersatzwahl der Vertretung im 1. Mai-Komitee
- k) Ersatzwahl des Vorsitzes der Jahres- und Mitgliederversammlung

l) Ersatzwahlen von Delegierten bei der JUSO Schweiz

Im Übrigen beschliesst die Mitgliederversammlung über alle weiteren Geschäfte, welche ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 23 Antragsberechtigt innerhalb der Antragsfrist sind:

- a) Einzelmitglieder
- b) der Vorstand
- c) eine Arbeitsgruppe

Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie werden den Mitgliedern mindestens 3 Tage vorher bekanntgemacht. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann diese Frist nachträglich verlängert werden.

Art. 24 Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 25 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit sie nichts anderes beschliesst.

C. Vorstand

Art. 26 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Art. 27 In den Vorstand können nur Mitglieder der JUSO Unterland gewählt werden.

Art. 28 Soweit sie nicht bereits dem Vorstand angehören nehmen die Vertretung im 1. Mai-Komitee sowie Mitglieder, die im Vorstand der JUSO Kanton Zürich oder der Geschäftsleitung der JUSO Schweiz Einsitz nehmen, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 29 Die Kompetenzen des Vorstands sind insbesondere:

- a) Geschäftsführung
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Vertretung der JUSO Unterland nach aussen
- d) Mitglieder- und Neumitgliederbetreuung
- e) Erledigung von Aufträgen der Jahres- und Mitgliederversammlung
- f) Stellungnahmen im Sinn der Beschlüsse der Jahres- und Mitgliederversammlung
- g) Auftritt der JUSO Unterland im Internet und auf Social Media
- h) Gestaltung der Jahres- und Mitgliederversammlungen
- i) Beschluss über die Durchführung von Aktionen und Bildungsveranstaltungen
- j) Wahl der Vertretung sowie einer Ersatzvertretung in der Sektionskonferenz der JUSO Schweiz und der JUSO Kanton Zürich aus den Reihen der Mitglieder des Vorstands
- k) Erlass von Pflichtenheften

Im Übrigen hat der Vorstand alle Aufgaben, welche durch diese Statuten oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung keinem anderen Organ zugewiesen worden.

Art. 30 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Art. 31 Die Bildung und Verteilung von Ressorts unter seinen Mitgliedern ist Sache des Vorstands. Die Aufgaben der Ressorts werden in Pflichtenheften geregelt.

Art. 32 Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder einschliesslich der Stimme des Präsidiums.

D. Revisionsstelle

Art. 33 Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal im Jahr eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet der Jahresversammlung Bericht und Antrag.

Art. 34 Die Revisionsstelle muss nicht Mitglied der JUSO Unterland sein.

Art. 35 Die Revisionsstelle darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

V. Finanzen

Art. 36 Die JUSO Unterland finanziert sich durch:

- a) Erhebung von Mitgliederbeiträgen
- b) Subventionen der SP
- c) Sonstige Spenden

Art. 37 Die JUSO Unterland haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 38 Die Mitgliederbeiträge werden von der JUSO Schweiz erhoben. Diese zieht die Mitgliederbeiträge auch direkt bei den Mitgliedern ein und überweist sie, abzüglich der Pflichtbeiträge an die JUSO Schweiz und JUSO Kanton Zürich, an die JUSO Unterland.

Art. 39 Herkunft und Höhe von Spenden welche die Unterschwelle von 100 Franken überschreiten, werden öffentlich zugänglich gemacht. Die Liste kann beim Vorstand eingesehen werden.

Art. 40 Der Vorstand kann über Beträge ausserhalb des Budgets von bis zu 200 Franken, bei einem jährlichen Maximum von 1'500 Franken frei entscheiden. Über Beträge ausserhalb des jährlichen Maximums entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI. Statutenänderungen

Art. 41 Diese Statuten können durch Beschluss der Jahresversammlung geändert werden.

- Art. 42** Beschlüsse der Jahresversammlung, die eine Änderung der Statuten beabsichtigen, bedürfen der Zustimmung von mehr als Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.
- Art. 43** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Statuten und kann Vorschriften erlassen, die den Wortlaut dieser Statuten ergänzen.

VII. Auflösung

- Art. 44** Die Auflösung der JUSO Unterland kann durch eine eigens dafür einberufene Jahresversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 45** Die Mitglieder werden zu einer Jahresversammlung nach Art. 36, abweichend der Vorschriften von Art. 12, mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingeladen.
- Art. 46** Die Mitglieder haben die Möglichkeit ihre Stimme bis spätestens 5 Tage vor einer Jahresversammlung nach Art. 36 durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand abzugeben, sofern sie nicht persönlich an dieser Jahresversammlung teilnehmen können.
- Art. 47** Die Auflösung der JUSO Unterland ist nur zulässig, wenn sich nicht mindestens drei Mitglieder gegen eine Auflösung ausgesprochen haben.
- Art. 48** Im Fall einer Auflösung der JUSO Unterland wird das Vereinsvermögen jeweils zur Hälfte der JUSO Schweiz und der JUSO Kanton zur Verfügung gestellt.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 49** Das Wahlreglement vom 17. Mai 2016 ist aufgehoben.
- Art. 50** Diese Statuten wurden durch die Jahresversammlung vom 6. Februar 2018 in Zürich beschlossen. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.